

Vereinten Nationen unternimmt, um dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Kosovo möglichst rasch in die Schulen zurückkehren können, zu unterstützen und zum Wiederaufbau und zur Instandsetzung der während des Kosovo-Konflikts zerstörten oder beschädigten Schulen beizutragen;

22. *fordert* die unverzügliche und volle Dislozierung der Polizei der Vereinten Nationen und die Schaffung einer multi-ethnischen örtlichen Polizei im ganzen Kosovo als entscheidenden Schritt zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und zur Schaffung eines sicheren Umfelds für alle Bewohner des Kosovo;

23. *verurteilt* alle Bemühungen, im Namen irgendeiner Volksgruppe Parallelinstitutionen jedweder Art für die Bevölkerungsgruppen der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner zu schaffen, gleichviel ob es sich um Polizei, Schulen, Verwaltungsstellen oder sonstige Einrichtungen handelt, und fordert die Mission und die KFOR auf, die Schaffung solcher Institutionen zu verhindern;

24. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu verfolgen, dem Kosovo im Rahmen seiner Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/184

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen⁴⁷⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/184. Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

ingedenk aller einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 1999/18 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴⁷⁹, sowie aller einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats,

sowie ingedenk der Resolution 54/183 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999 über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemei-

nen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁰ eingegangen sind, der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁸¹ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verpflichtung aller, das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁴⁸² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴⁸³, zu achten, sowie der von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätze und eingegangenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, in voller Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁸⁴, welche die Parteien Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, sowie für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴⁸⁵,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass es nach wie vor Beweise dafür gibt, dass in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in unterschiedlichem Ausmaß die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden, und insbesondere darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die 1996 abgegebenen Empfehlungen des persönlichen Beauftragten des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht befolgt hat,

mit Genugtuung über alle Beiträge, die das Büro des Hohen Beauftragten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere Teile der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Überwachungsmision der Europäischen Gemeinschaft, die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen 1999 in der Region geleistet haben,

1. *fordert erneut* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für

⁴⁸⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁸⁴ S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

⁴⁸⁵ S/1995/951; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

⁴⁷⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁸⁴ sowie des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴⁸⁵ durch alle Parteien dieser Übereinkünfte;

2. *betont*, dass die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens in entscheidendem Maße von der Achtung der Menschenrechte abhängt, und unterstreicht, dass die Parteien nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

3. *betont außerdem*, dass die internationalen Bemühungen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region unternommen werden, auf die Kernbereiche der unzureichenden Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Menschen ohne Unterschied, der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Rechtspflege auf allen Regierungsebenen, der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, namentlich im Hinblick auf politische Parteien, der Religions- und der Bewegungsfreiheit ausgerichtet sein müssen;

4. *betont ferner*, dass die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

5. *fordert* alle Parteien und Staaten in der Region *erneut auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und wirksam funktionierende demokratische Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Strukturen bilden, wie auf den Tagungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens und auf der Konferenz zur Umsetzung des Friedens bekräftigt;

6. *fordert* alle Staaten und Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 und allen darauf folgenden einschlägigen Resolutionen bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten aufhalten, festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichts zu überstellen;

7. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auch weiterhin auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals von in ihren Hoheitsgebieten vermissten Personen zu ergreifen, namentlich durch enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sowie den humanitären Organisationen und

unabhängigen Sachverständigen, und unterstreicht die Wichtigkeit der Koordinierung auf diesem Gebiet;

8. *stellt fest*, dass in Bezug auf die Menschenrechtssituation auf mehreren Gebieten unterschiedlich große Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch weiterhin erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen;

I. BOSNIEN UND HERZEGOWINA

9. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten in Bosnien und Herzegowina, wo durch die Beteiligung aller Gruppen und Einzelpersonen größerer politischer Pluralismus herrscht und das Recht der freien Meinungsäußerung vermehrt wahrgenommen werden kann, was einen weiteren Schritt in Richtung auf Demokratie in Bosnien und Herzegowina darstellt, bleibt jedoch besorgt darüber, dass die Redefreiheit und die Medien weiterhin durch politische Einflussnahme eingeschränkt werden, insbesondere durch die selektive und einschüchternde Anwendung der Verleumdungsgesetze;

10. *ist auch weiterhin ernsthaft besorgt* darüber, dass es in Bosnien und Herzegowina nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt und dass die vollinhaltliche Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere die Harmonisierung der Rechtsvorschriften mit den Menschenrechtsbestimmungen der nationalen Verfassung, verzögert wird, und dass die lokalen Behörden und Gruppen die Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen nicht erfüllen;

11. *verurteilt auf das entschiedenste* die Teilnahme der örtlichen Regierungsbehörden an den Gewalttaten, die gegen Minderheiten angehörende Flüchtlinge und Binnenvertriebene begangen wurden, die an ihre Heimstätten zurückkehren, sowie an der Zerstörung ihrer Heimstätten, namentlich die Einschüchterungshandlungen und alle Handlungen, die die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen von der freiwilligen Rückkehr abhalten sollen, und fordert, dass die darin verwickelten örtlichen Regierungsbeamten aus dem Amt entfernt und die für diese Handlungen Verantwortlichen sofort festgenommen und vor Gericht gestellt werden;

12. *fordert* die Behörden Bosniens und Herzegowinas auf, ohne weitere Verzögerung über Ansprüche auf Eigentumsrechte zu entscheiden, die von örtlichen Behörden und/oder der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen erhoben werden beziehungsweise deren Entscheidungen über Eigentumsrechte durchzuführen;

13. *fordert* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina *erneut auf*, sofort Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde förderlich sind, und dabei den Rechten von Angehörigen von Minderheiten die gleiche Beachtung zu schenken, unverzüglich Gesetze über Eigentumsrechte im Einklang mit den vom Büro des Hohen Beauftragten abgegebenen Empfehlungen zu verabschieden und durchzusetzen;

zen, und Praktiken der Diskriminierung aus ethnischen oder politischen Gründen ein Ende zu setzen;

14. *vermerkt mit Genugtuung* den Rückgang der Gewalttaten gegen zurückkehrende Flüchtlinge und Vertriebene, bleibt jedoch besorgt darüber, dass alle Volksgruppen weiterhin über Drangsalierungen berichten;

15. *begrüßt* es, dass die Richter und Staatsanwälte beider Gebietseinheiten ein neues Strafgesetzbuch sowie Ehrenkodizes angenommen haben und dass das Amt des Staatsanwalts der Föderation Bosnien und Herzegowina durch vom Hohen Beauftragten erlassene Gesetze eine Stärkung erfahren hat, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die gerichtlichen Verfahren die Rechte von Angeklagten immer noch nicht ausreichend schützen;

16. *stellt fest*, dass mit der Durchführung der Beschlüsse der Menschenrechtskammer begonnen wurde und erinnert gleichzeitig die Staatsregierung sowie die Regierungen der Gebietseinheiten daran, dass sie den Beschlüssen der Kammer stärkere Aufmerksamkeit widmen müssen;

17. *fordert* die Behörden Bosnien und Herzegowinas und insbesondere die Behörden der Republika Srpska *auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Menschenrechtskommission für Bosnien und Herzegowina zu verstärken, voll mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu intensivieren;

18. *stellt fest*, dass sich das Verhalten der Polizei und der Polizeischutz verbessert haben, bleibt jedoch besorgt über weiterhin vorliegende Hinweise auf unprofessionelles Verhalten, politische Einflussnahme und Fälle von Behinderung der Rückkehr von Flüchtlingen sowie Einsatz übermäßiger Gewalt bei der Polizei;

19. *fordert* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, insbesondere die Behörden der Republika Srpska, *nachdrücklich auf*, allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befasst sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten und den Schutz dieser Organisationen zu gewährleisten, insbesondere derjenigen, die humanitäre Hilfe gewähren;

20. *unterstreicht*, wie wichtig die Durchführung des Programms für eine umfassende Justizreform ist, das der Hohe Beauftragte in Abstimmung mit der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vorge schlagen hat;

21. *fordert* die Behörden der beiden Gebietseinheiten *auf*, in Fragen, die mit der Rückkehr von Flüchtlingen zusammenhängen, eng mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass die örtlichen Behörden und Gruppen die Rückkehr von Vertriebenen an ihre ursprünglichen Heimstätten erlauben und fördern;

22. *fordert* die Behörden Bosnien und Herzegowinas *auf*, den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ausgearbeiteten Entwurf eines endgültigen Wahlgesetzes, das die Beziehungen zwischen Wählern und Volksvertretern festigen, die demokratische Rechenschaftspflicht stärken und pluralistische, multiethnische politische Parteien fördern soll, dringend in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, das Gesetz so schnell wie möglich zu verabschieden und in vollem Umfang durchzuführen;

23. *stellt fest*, wie wichtig die Arbeit der Ombudsperson für Menschenrechte für die Aufdeckung vieler Fälle von Menschenrechtsverletzungen und die Lösung mehrerer dieser Fälle ist, und fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas nachdrücklich *auf*, die Empfehlungen der Ombudsperson umzusetzen;

24. *verurteilt*, dass immer wieder Fälle religiöser Diskriminierung und Gewalttaten auftreten und dass religiösen Minderheiten ihre Rechte auf Wiederinbesitznahme und Wiederaufbau ihrer religiösen Stätten verweigert werden;

25. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Frauenhandel ein immer größeres Problem darstellt, und fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas *auf*, dieses Problem durch entschlossenes Handeln zu bekämpfen;

II. REPUBLIK KROATIEN

26. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Initiativen, die die Republik Kroatien zur Verbesserung des gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmens für die Rückkehr von Flüchtlingen unternommen hat, insbesondere Schritte zur Beseitigung diskriminierender Bestimmungen in den kroatischen Gesetzen;

27. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Polizeiüberwachungsgruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den örtlichen Polizeikräften in Ostslawonien, und stellt gleichzeitig fest, dass es in Ostslawonien nach wie vor Fälle von ethnisch begründeten Problemen gibt;

28. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen der Republik Kroatien zur Ausbildung der kroatischen Polizei- und Militärkräfte und zur Gewährleistung ihrer Professionalität und ihrer Unparteilichkeit, und nimmt insbesondere von der Zusage des Innenministeriums Kenntnis, in der Donauregion auch weiterhin eine multietnische Polizei einzusetzen;

29. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen der Regierung der Republik Kroatien im Zusammenhang mit der Rückkehr einer erheblichen Anzahl von Personen an ihre Herkunftsorte seit 1995 sowie die von der Regierung unternommenen Schritte zur Beseitigung diskriminierender Bestimmungen im kroatischen Recht, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Rückkehr der Angehörigen von Minderheiten aus Drittländern enttäuschend langsam verläuft, und bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten den rechtlichen Verpflichtungen Kroatiens nicht voll entspricht;

30. *stellt fest*, dass die Regierung der Republik Kroatien ihre Anstrengungen zur Kodifizierung demokratischer Normen, namentlich der Unabhängigkeit ihrer rechtsprechenden Gewalt und der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, fortgesetzt hat, und stellt gleichzeitig fest, dass die Regierung in der Anwendung dieser Gesetze und Grundsätze hinter ihren erklärten Absichten zurückgeblieben ist;

31. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Zusagen der Regierung, die Pressefreiheit zu stärken, bisher nicht erfüllt wurden, und bekräftigt, dass die Medien frei und unabhängig sein müssen und dass während der kommenden Wahlkampagne alle politischen Parteien gleichberechtigten Zugang zu allen Medienformen erhalten müssen;

32. *stellt fest*, dass die Verabschiedung eines neuen Telekommunikationsgesetzes ein positiver Schritt ist, fordert die Regierung der Republik Kroatien jedoch nachdrücklich auf, den internationalen Empfehlungen nachzukommen, insbesondere denjenigen der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf den Gebieten der Wahl- und Medienreform, bedauert, dass diesen Empfehlungen bisher nur teilweise Folge geleistet wurde und unterstreicht die Bedeutung der uneingeschränkten Anwendung des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1991;

33. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Berichten zufolge in großem Umfang Abhörkampagnen gegen unabhängige Medien und Oppositionspolitiker durchgeführt werden, und fordert die Regierung der Republik Kroatien auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Medien und die Oppositionspolitiker und -parteien nicht drangsaliert, in ihrer Tätigkeit behindert oder durch Handlungen der Regierung eingeschüchtert werden und dass ihnen derselbe Schutz garantiert wird wie denjenigen Vertretern der Medien oder des politischen Establishment, die der Regierung wohlgesonnen sind;

34. *begrüßt* es, dass die Regierung der Republik Kroatien am 10. Mai 1999 das Programm für technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unterzeichnet hat, mit dem das Ziel verfolgt wird, nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung aufzubauen, und erwartet mit Interesse die Durchführung des Programms im Dezember 1999;

35. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Republik Kroatien, das Recht zu kodifizieren und seine unparteiische Anwendung zu verankern, fordert jedoch nachdrücklich die rasche und vollständige Umsetzung von gerichtlichen Entscheidungen für alle Bürger, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Parteizugehörigkeit, und stellt gleichzeitig mit Besorgnis fest, dass ordnungsgemäße Verfahren, Rechtsstaatlichkeit, Behandlung ethnischer Minderheiten und Pressefreiheit den Normen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht genügen, und vor allem dass Verfahren vor kroatischen Gerichten schleppend verlaufen und dass Fälle, die für die machthabende Partei von Interesse sind, schneller abgewickelt werden als andere;

36. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Republik Kroatien formale Schritte zur Gewährleistung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten unternommen und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten⁴⁸⁶ sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen⁴⁸⁷ ratifiziert hat, erinnert die Regierung jedoch weiterhin daran, dass sie die Hauptverantwortung für die Wiederherstellung des multiethnischen Charakters Kroatiens in der Praxis und vor dem Gesetz trägt, was auch die Verpflichtung einschließt, die Vertretung der nationalen Minderheiten, einschließlich der Serben, auf den verschiedenen lokalen, regionalen und nationalen Regierungsebenen zu gewährleisten;

37. *nimmt ferner Kenntnis* von unerledigten Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Sicherheitsrat, und fordert die Republik Kroatien auf, in vollem Umfang mit dem Gericht zusammenzuarbeiten und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichts zu überstellen, von denen bekannt ist, dass sie sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, und bei der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen dafür zu sorgen, dass die innerstaatliche Strafverfolgung internationalen Normen entspricht und die Verpflichtungen der Republik Kroatien gegenüber dem Internationalen Gericht erfüllt;

III. BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO)

38. *verurteilt* die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) wegen der von ihr verübten schweren Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo und wegen ihrer gewalttätigen Kampagne zur Vertreibung oder Deportierung von der albanischen Volksgruppe angehörenden Kosovaren aus ihren Heimstätten und Gemeinwesen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro);

39. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie alle Behörden und Vertreter von Volksgruppen im Kosovo *auf*, die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 durchzuführen und demgemäß voll mit der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihres Mandats zu unterstützen;

40. *verurteilt entschieden*, dass sich in der Hierarchie der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Regierung der Republik Serbien angeklagte Kriegsverbrecher beziehungsweise Personen befinden, die sich der Strafverfolgung durch die Flucht in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) entzogen haben, und fordert, dass sie als einen der ersten Schritte auf

⁴⁸⁶ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 157.

⁴⁸⁷ Ebd., Nr. 148.

dem Wege zur Wiederaufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in die Gemeinschaft der Rechtsstaaten aus dem Amt entfernt und in den Gewahrsam des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien überstellt werden;

41. *verlangt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) alle als Kriegsverbrecher angeklagten Amtsträger der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Serbien an das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien überstellt und dem Führungsanspruch eines jeden Angeklagten zurückweist, als ein erster Schritt auf dem Weg zur Bildung einer demokratischen Regierung und zur Aufnahme als volles und geachtetes Mitglied in die internationale Gemeinschaft, und erinnert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an ihre Verpflichtung, voll mit dem Gericht zusammenzuarbeiten;

42. *verlangt außerdem*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unverzüglich alle Personen, insbesondere ihre eigenen Bediensteten, vor Gericht stellt, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, namentlich summarische Hinrichtungen, wahllose Angriffe auf Zivilpersonen, die wahllose Zerstörung von Vermögenswerten, massenhafte Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen, Geiselnahmen von Zivilpersonen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, begangen oder dazu ermächtigt haben, und erinnert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in diesem Zusammenhang an ihre Verpflichtung, voll mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien und mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten;

43. *verlangt ferner* die sofortige Beendigung aller illegalen und/oder verdeckten Inhaftnahmen durch die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie durch paramilitärische Gruppen im Kosovo, und ersucht den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), sämtliche Behauptungen hinsichtlich verdeckter Inhaftnahmen, so auch Inhaftnahmen von Angehörigen der serbischen, der albanischen und anderer Volksgruppen, zu untersuchen;

44. *verlangt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) demokratische Normen institutionalisiert, indem sie freie und faire Wahlen auf allen Regierungsebenen abhält, die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtspflege achtet und die Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang achtet;

45. *verlangt außerdem*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) freie und unabhängige Medien fördert und schützt und dass die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) alle

Gesetze aufheben, die die volle und freie Ausübung der demokratischen Rechte der Staatsbürger der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) behindern, dass sie jegliche Drangsalierung und Behinderung von Journalisten einstellen, gleichviel, an welchem Ort in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sie ihren Beruf ausüben, und dass sie repressive Gesetze betreffend die Universitäten und die Medien aufheben, die jegliche interne Meinungsabweichung oder die Äußerung unabhängiger Ansichten unterdrücken, und dass sie gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung achten;

46. *betont*, dass die grundlegenden demokratischen Rechte der Staatsbürger der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in der gesamten Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) untergraben werden, fordert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten, insbesondere im Sandschak und in der Wojwodina, sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit zu achten, und unterstützt die bedingungslose Rückkehr der Langzeitmissionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen verlangt;

47. *ist besorgt* über die schweren Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach wie vor begangen werden, insbesondere durch die Ausnutzung der Kosovo-Krise als Vorwand, um Ansichten zum Schweigen zu bringen und zu unterdrücken, die der machthabenden Regierung feindlich sind, was eine Verletzung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung darstellt;

48. *missbilligt* die von der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mit rechtlichen und physischen Mitteln betriebene Einschüchterung einer friedlichen politischen Opposition sowie von Personen, die von denen der Regierung abweichende Ansichten vertreten, und verlangt, dass die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Grundrechte eines jeden Menschen auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit achtet;

49. *besteht darauf*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Tätigkeit der internationalen Gemeinschaft und der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, die darauf gerichtet ist, die durch die Politik der ethnischen Säuberung, Einschüchterung und Diskriminierung weitgehend zerstörte multi-ethnische Gesellschaft im Kosovo wieder aufzubauen und zu fördern, unterstützt, vor allem, indem sie ihren Einfluss bei den örtlichen serbischen Vertretern im Kosovo geltend macht und indem sie zu diesem Zweck in gutem Glauben mit den örtlichen albanischen Vertretern zusammenarbeitet.

50. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen rasch und in gutem Glauben vollinhaltlich zu erfüllen, vor allem mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um das Leid

der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und ihnen bei der sicheren und ungehinderten Rückkehr an ihre Heimstätten behilflich zu sein;

51. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, um den dringenden Bedarf in der Region auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe zu decken, und unterstreicht, dass die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen ihre Initiativen und Programme auch weiterhin koordinieren müssen, damit Doppelarbeit, Überschneidungen und miteinander in Widerspruch stehende Aktivitäten vermieden werden;

52. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/185

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/185. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁸⁹ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁹⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁹¹ dargelegt sind,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁹², des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁹, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁹³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁹⁴ und des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁹⁵ ist und dass es

das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹⁶ unterzeichnet hat,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistan-Konflikts nach wie vor ihre zentrale und unparteiische Rolle wahrnehmen, und in Ermutigung aller auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, durch einen Dialog auf breiter Grundlage, der alle betroffenen Akteure mit einbezieht, eine Lösung für den anhaltenden Konflikt zu finden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁴⁹⁷ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Massentötungen und systematischen Verletzungen der Menschenrechte von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen, namentlich in den Gebieten von Mazar-e Sharif und Bamian, und nimmt mit Beunruhigung davon Kenntnis, dass die Taliban im vergangenen Sommer den Konflikt wieder ausgeweitet haben, insbesondere im Shamalital, was zu einer massenhaften Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, geführt hat;

3. *verurteilt* die weit verbreiteten Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, der Vereinigungs- und der Bewegungsfreiheit, die Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten und insbesondere die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen;

4. *verurteilt erneut* die Tötung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch die Taliban, eine flagrante Verletzung des anerkannten Völkerrechts, sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans, und fordert die Taliban auf, ihre erklärte Zusage einzuhalten, bei der dringlichen Untersuchung dieser

⁴⁸⁸ Resolution 217 A (III).

⁴⁸⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁹¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁹² Resolution 260 A (III).

⁴⁹³ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁹⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁹⁶ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁹⁷ Siehe A/54/422.